



---

## Vereinbarung über die Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht

Die Evangelische Superintendentenz A.B. Steiermark, vertreten durch Herrn **Superintendenten Mag. Wolfgang Rehner** und Herrn **Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann** und die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau, vertreten durch Herrn **Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl**,

erklären ihre Bereitschaft zur Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht auf dem Gebiet der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark und der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau und betrauen das jeweilige eigene Schulamt mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Formen der interkonfessionellen Zusammenarbeit sind vom gegenseitigen Wohlwollen und geschwisterlicher Wertschätzung getragen und sollen Schülerinnen und Schülern des eigenen Bekenntnisses den Besuch des jeweils anderen Religionsunterrichtes ermöglichen, wenn er von der eigenen Kirche aus organisatorischen Gründen nicht besorgt werden kann.
2. Dies erfolgt jeweils auf Antrag (nicht automatisch) und gilt jeweils befristet auf ein Schuljahr bzw. einen Lehrgang unter Einhaltung der schulrechtlichen Formvorschriften.
3. Der Wunsch muss von den Schülerinnen und Schülern bei gegebener Religionsmündigkeit bzw. den Erziehungsberechtigten ausgehen, für die der eigene Religionsunterricht aus organisatorischen Gründen nicht zustande gekommen ist und muss jeweils durch die zuständige Fachinspektorin / den zuständigen Fachinspektor beider Schulämter befürwortet werden.
4. Die Schulleitungen werden seitens der Religionslehrer/innen über diese getroffene Entscheidung des jeweiligen Schülers / der jeweiligen Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die allfällige Eintragung der entsprechenden Konfession im Jahreszeugnis bleibt davon unberührt.
5. Als Formen der Zusammenarbeit kommen insbesondere in Frage (keine taxative Aufzählung):
  - a. Kooperative Formen des Religionsunterrichts, in denen Religionslehrerinnen und Religionslehrer beider Bekenntnisse den Religionsunterricht teilweise oder ganz gemeinsam erteilen, wie das Modell des dialogisch-konfessionellen Religionsunterrichtes, sowie die Durchführung Ökumenischer Jahresprojekte mit gemeinsamer Jahresplanung (pädagogisches Konzept mit Verknüpfung der Lehrpläne) und Evaluation. Die inhaltliche Beaufsichtigung erfolgt durch eine gemeinsame Inspektion der zuständigen Fachinspektorinnen / Fachinspektoren beider Kirchen.
  - b. Delegation des Religionsunterrichtes in der eine Kirche für die andere Kirche die Erteilung des Religionsunterrichtes übernimmt. Dabei verpflichtet sich der den Religionsunterricht erteilende Lehrer / die den Religionsunterricht

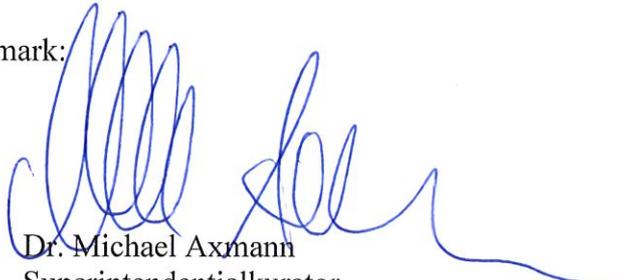
erteilende Lehrerin die der anderen Kirche unerlässlich wichtigen inhaltlichen Teile, wie sie im jeweiligen Lehrplan vorgeschrieben sind, nachweislich vorzutragen.

6. Alle Formen der Zusammenarbeit werden durch eine verstärkte Fortbildung gestützt, in der die jeweiligen Kirchen den Religionslehrern / Religionslehrerinnen der je anderen Kirche die unverzichtbaren Inhalte darlegend vermitteln.
7. Der Besuch des Religionsunterrichtes wird durch entsprechende Notengebung durch die Religionslehrerin / den Religionslehrer im Jahreszeugnis vermerkt.
8. Diese Vereinbarung sehen wir als ein weiteres konstruktives und ermutigendes Zeichen einer möglichen Zusammenarbeit zwischen unseren christlichen Kirchen in der Steiermark.
9. Sie tritt mit 1. September 2019 in Kraft.
10. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist jeweils zum Ende des Schuljahres beendet werden.

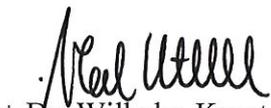
Für die Evangelische Superintendentenz A.B. Steiermark:

  
Mag. Wolfgang Rehner  
Superintendent



  
Dr. Michael Axmann  
Superintendentialkurator

Für die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau:

  
+ Dr. Wilhelm Krautwaschl  
Bischof der Diözese Graz-Seckau



  
Dr. Michael Pregartbauer  
Ordinariatskanzler